

81. Zur Anwendung des § 269 Abs. 1 BGB.

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Juni 1921 i. S. F. & Cie. (Pl.) w. L. (WefL). II 519/20.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Im November 1919 erhob die Klägerin beim Landgericht in Köln, als dem Gerichte des Erfüllungsortes, Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 210633,50 *M* nebst 6% Zinsen seit dem 23. Oktober 1919 mit folgender Begründung:

Gemäß der Rechnung vom 23. Oktober 1919 habe sie dem Beklagten 55 Faß Schmalz zum Gesamtpreise von 213501,82 *M* verkauft. Die in Köln lagernde Ware sei dort abzunehmen und sofort bei der Übernahme zu bezahlen gewesen. Der Beklagte habe auch sofort 3501,82 *M* in bar und den Rest in zwei von der Essener Creditanstalt in Mülheim a. d. Ruhr ausgestellten, auf die Reichsbank daselbst gezogenen weißen Schecks gezahlt. Der Beklagte habe aber die Schecks vor der am 27. Oktober erfolgten Vorlegung bei der Reichsbank sperren lassen. Gegen die Ausstellerin habe sie, die Klägerin, nicht vorgehen können, da zur Zeit der Vorlegung die zehntägige Einlösungfrist bereits abgelaufen gewesen sei, die Ausstellerin daher scheckmäßig nicht mehr hafte. Der Beklagte sei verpflichtet, nicht nur die Schecksumme von 210000 *M* mit 6% nach Scheckrecht zu vergütenden Zinsen zu zahlen, sondern auch die Kosten zu erstatten, die infolge der von ihm veranlaßten unberechtigten Sperrung entstanden seien.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, weil in Ermangelung einer dahingehenden Vereinbarung das angerufene Gericht örtlich unzuständig und weil die Klage auch sachlich unbegründet sei. Das Landgericht gab dem Klageantrage statt, dagegen wies das Oberlandesgericht die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Der Vertrag zwischen der in Köln ansässigen Klägerin und dem in Mülheim a. d. Ruhr wohnhaften Beklagten ist gelegentlich der Anwesenheit des Beklagten in Köln dort am 23. Oktober 1919 geschlossen und dort sogleich beiderseits in der Weise erfüllt worden,

daß die Klägerin dem Beklagten die in Köln befindliche Ware übergeben und der Beklagte der Klägerin zur Bezahlung des auf 213501,82 *M* vereinbarten Kaufpreises einen Barbetrag von 3501,82 *M* und zwei von der Essener Creditanstalt in Mülheim a. d. Ruhr unter dem 15. Oktober 1919 ausgestellte, auf die Reichsbank daselbst gezogene Schecks über 180000 und 30000 *M* ausgehändigt hat. Die Schecks sind zwar nicht an Zahlungsstatt, sondern zahlungshalber hingegeben worden, auch waren sie nicht in Köln, sondern in Mülheim a. d. Ruhr einzulösen; mit ihrer Hingabe war jedoch von seiten des Beklagten alles zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung Erforderliche geschehen, wenn die beiden Schecks, wie bei normalem Verlaufe der Dinge zu erwarten war, demnächst eingelöst wurden. Aus dem Umstand aber, daß sogleich beim Abschluß des Vertrags die zu dessen Erfüllung erforderlichen Leistungen beider Teile in Köln tatsächlich bewirkt worden sind, hätte das Oberlandesgericht, zumal im Hinblick auf die Kaufmannseigenschaft der Parteien, bis zum Beweise des Gegenteils folgern müssen, daß für beide Teile Köln als Erfüllungsort ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden war. Mit der Möglichkeit, daß die Schecks nicht eingelöst werden würden, hat die Klägerin sicherlich nicht gerechnet und der Beklagte nach Treu und Glauben nicht rechnen dürfen. Es ist daher verfehlt, wenn das Oberlandesgericht meint, die Tatsache, daß die Schecks in Mülheim a. d. Ruhr einzulösen gewesen seien, stehe der Annahme einer stillschweigenden Abmachung des Inhalts entgegen, daß für den Fall der Nichtbegleichung der Schecks die Zahlung in Köln zu erfolgen habe, während es anderseits anerkennt, daß aus jener Tatsache allein eine Einigung auf Mülheim a. d. Ruhr als Erfüllungsort nicht zu folgern sei. Nicht darauf kommt es an, wo die zahlungshalber hingegebenen Schecks einzulösen waren, sondern darauf, daß sie in Köln, wo auch die Barzahlung erfolgt ist, zahlungshalber hingegeben worden sind.

Hiernach ist das angefochtene Urteil wegen Verletzung des § 269. BGB. und des § 29 ZPO. aufzuheben, die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts zurückzuweisen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. . . .